

Epistemische Tugenden

Zur Geschichte und Gegenwart
eines Konzepts

Herausgegeben von

Andreas Gelhard, Ruben Hackler
und Sandro Zanetti

Mohr Siebeck

Andreas Gelhard, geboren 1969; Professor für Allgemeine und Systematische Pädagogik an der Universität Bonn

Ruben Hackler, geboren 1978; Mitglied im Doktoratsprogramm des Zentrums Geschichte des Wissens (ETH Zürich | Universität Zürich)

Sandro Zanetti, geboren 1974; Professor für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft an der Universität Zürich

Publiziert mit freundlicher Unterstützung des Zentrums Geschichte des Wissens (ZGW) der ETH Zürich und der Universität Zürich, der Forschungsstelle für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (FSW) der Universität Zürich, der Abteilung für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (AVL) am Romanischen Seminar der Universität Zürich und des Forums interdisziplinäre Forschung (FiF) der Technischen Universität Darmstadt.

ISBN 978-3-16-154072-1 / eISBN 978-3-16-155463-6

DOI 10.1628/978-3-16-155463-6

ISSN 2199-3645 / eISSN 2568-8383 (Historische Wissensforschung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Minion gesetzt und von Hubert & Co. in Göttingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Der Umschlag wurde von Uli Gleis in Tübingen gestaltet. Umschlagabbildung aus: Karl Krall, „Tafel I: Prüfung des Klugen Hans im Jahre 1907“, in: ders., *Denkende Tiere. Beiträge zur Tierseelenkunde auf Grund eigener Versuche. Der Kluge Hans und meine Pferde Muhammed und Zarif*, Leipzig 1912 (Fotografie im Einleitungskapitel ohne Seitenangabe).

Printed in Germany.

Inhaltsverzeichnis

Andreas Gelhard, Ruben Hackler, Sandro Zanetti

Einleitung	1
------------------	---

Begriffliche Fragen

Oliver Nievergelt

Zum integrativen Potenzial epistemischer Tugenden in der Epistemologie	11
---	----

Jens Kertscher

Aristoteles – ein Tugendepistemologe?	29
---	----

Andreas Gelhard

Pluralismus und Unparteilichkeit Kants epistemische Asketik	43
--	----

Raymond Geuss

Vix intellegitur: Unklarheit als Tugend	59
---	----

Michael Hagner

Aufmerksamkeit als Ausnahmezustand	81
--	----

Disziplinäre und historische Analysen

Martin Mulsow

Das numismatische Selbst Epistemische Tugenden eines Münzzeichners	101
---	-----

Tanja Paulitz

Objektive Distanz – subjektives Gefühl Wissenschaftskultur, Geschlecht und die Praxis des Erkennens und Erfindens in den Technikwissenschaften	121
--	-----

Katja Sabisch

- „Die Menschlichkeit nicht vergessen“
Zum Wandel der epistemischen Tugenden im 18. und 19. Jahrhundert
am Beispiel des medizinischen Menschenversuchs 135

Ruben Hackler

- „daß er sich nicht anlügen lasse“
Über einige sozioepistemische Tugenden des Richters 145

Cornelia Zumbusch

- Entsagung und Apathie
Goethes epistemische (Un-)Tugenden 165

Marcel Lepper

- Philologische Redlichkeit: Tugend und Tugendpolitik 179

Perspektiven der Wissenschaftsforschung

Lorraine Daston

- Objektivität und Unparteilichkeit
Epistemische Tugenden in den Geisteswissenschaften 201

Markus Krajewski

- Geisteswissenschaftliche Genauigkeit
Zwischen epistemischer Tugend und medialer Praktik 217

Sandro Zanetti

- „Die Quellen haben ein Vetorecht“
Implikationen, Chancen, Probleme eines Topos 239

Martin Doll

- Epistemische Untugenden
Über wissenschaftliches Fälschen im moralischen Sinne 253

Robert N. Proctor

- Agnotologie
Ein fehlender Ausdruck zur Beschreibung der kulturellen Produktion
von Unwissen (und dessen Erforschung) 271

Inhaltsverzeichnis

VII

Zu den Autorinnen und Autoren	295
Personenregister	299
Sachregister	307

„Die Quellen haben ein Vetorecht“

Implikationen, Chancen, Probleme eines Topos

Sandro Zanetti

Von Hans Blumenberg ist die bemerkenswerte Kennzeichnung von Begriffen überliefert, wonach sich deren Einsatz und Gebrauch anthropologisch, aus dem Vorgang des Fallenstellens, erhellen lasse: Ein Begriff müsse, damit mit ihm etwas begriffen werden kann, größer, umfassender sein als das zu Begreifende.¹ So wie eine Falle in ihrem Gesamtausmaß weiter sein muss als das, was mit ihr gefangen werden soll, so muss ein Begriff, Blumenberg zufolge, einen gewissen Spielraum aufweisen, damit das, was mit ihm begriffen werden soll, überhaupt erfasst werden kann. Begriff und Falle werden in diesem Modell als gleichermaßen zukunftsorientiert gedacht. Sie erweisen sich letztlich als sinnvoll oder brauchbar allein durch das, was sie, nachdem sie einmal eingeführt oder aufgestellt worden sind, zu erfassen in der Lage sind. Unbestimmtheit ist demzufolge für die Funktionsweise eines Begriffs so lange kein Problem, wie der Spielraum dessen, was durch ihn begriffen werden kann, nicht so groß wird, dass jeder mögliche Inhalt sogleich wieder aus ihm entweichen kann oder genauso gut mit einem anderen Begriff erfasst werden könnte.

Gelegentlich werden Begriffe – oder sind es doch bloß Wörter, Wendungen? – in die Welt gesetzt, von denen nicht ganz klar ist, was man mit ihnen genau begreifen möchte. Bemerkbar wird dann, dass die Metaphorik des ‚Greifens‘ und des ‚Griffs‘ im ‚Begreifen‘ und im ‚Begriff‘ als solche fragwürdig ist. Denn nicht immer geht es bei Begriffen um etwas zu Begreifendes. Vergleichbares wäre für das ‚Konzept‘ – abgeleitet aus ‚concipere‘, ‚ergreifen‘, aber auch ‚empfangen‘ – zu sagen. Begriffe können sich auch als Projektionsflächen herausstellen. Gerade dann allerdings können sie attraktiv werden – wenn sich also die Falle, in Blumenbergs Bild, primär als Attraktor für den Fallensteller selbst (und nicht unbedingt für eine schon vorab definierte Beute) erweist. Das gilt für Verwendungen von Begriffen, die wie beispielsweise der Begriff ‚Diskurs‘ aus einem Wort bestehen, ebenso wie für den Einsatz begriffsähnlicher Wendungen, die mehrere Wörter umfassen. Zu letzteren ist die Rede vom ‚Vetorecht der Quellen‘ zu

¹ Vgl. Hans Blumenberg, *Theorie der Unbegrifflichkeit*, aus dem Nachlass hg. v. Anselm Haverkamp, Frankfurt am Main 2007, 11–12.

zählen. Sie besagt, dass es im Hinblick auf historische Quellen zwar eine Interpretationsoffenheit auf der Ebene der Urteile gibt, zu denen man über historisch bezeugte Ereignisse oder Tatsachen gelangen kann; die Offenheit soll jedoch dadurch begrenzt sein, dass Aussagen, die den Quellen offenkundig widersprechen, als unzulässig zu gelten haben.

Die Rede vom ‚Vetorecht der Quellen‘ ist ihrerseits denkbar weit interpretierbar. Sie enthält keine positive Bestimmung dessen, was historische Forschung auszeichnen soll; sie richtet sich ausschließlich darauf, welche Grenze *nicht* überschritten werden darf. Indem sie eine Grenze markiert und zugleich ein mitgedachtes Überschreitungsverbot impliziert, weist sie normativen Charakter auf. Die aufgerufenen Normvorstellungen sind jedoch nicht spezifisch für die Geschichtswissenschaft allein. Es erstaunt deshalb nicht, dass die Rede vom ‚Vetorecht der Quellen‘ weit über den Kreis der Fachhistoriker hinaus Attraktivität gewonnen hat. Letztlich versucht die Rede einen Minimalkonsens wissenschaftlicher Forschung überhaupt, sofern sie es mit überlieferten Zeugnissen zu tun hat, auf den Punkt zu bringen. Die Rede vom ‚Vetorecht der Quellen‘ impliziert nicht nur die Hoffnung, sondern im Prinzip auch das Versprechen, durch eine Beweisprobe wissenschaftliches von nichtwissenschaftlichem Verhalten unterscheiden zu können. Gleichzeitig ist das Versprechen offen genug, unterschiedliche methodologische Einstellungen und Entscheidungen gegenüber überlieferten Zeugnissen nicht von vornherein auszuschließen.

Im Folgenden soll erörtert werden, welche Implikationen die Rede vom ‚Vetorecht der Quellen‘ mit sich führt. Offenkundig kommt ihr eine bestimmte Funktion zu. Diese besteht zunächst schlicht darin, sich zu einem bestimmten wissenschaftlichen Ethos zu *bekennen*. Sie hat Teil an jenem Diskurs über epistemische Tugenden, der sich in wissenschaftlichen Selbstzuschreibungen artikuliert. Die Rede vom ‚Vetorecht der Quellen‘ begegnet inzwischen allerdings so oft und wird häufig vollkommen reflexartig bemüht,² dass man sie als Topos bezeichnen muss. Klar ist dabei ihre Bekenntnisfunktion: Sie soll eine ernsthafte wissenschaftliche Haltung signalisieren. Klärungsbedürftig dagegen erscheinen gerade deshalb ihre methodologischen und epistemologischen Implikationen. Oder um es direkter zu sagen: Wer vom ‚Vetorecht der Quellen‘ spricht und dieses angenommene Recht zu respektieren vorgibt, stellt sich automatisch auf die richtige Seite wissenschaftlichen Handelns, ohne dass er dafür mit besonders viel Einspruch rechnen muss. Doch was ist damit gesagt?

Geprägt hat die Redewendung Reinhart Koselleck in seinem Aufsatz „Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiographischen Erschließung der geschichtlichen Welt“, der zuerst 1977 in einem von Koselleck zusammen

² Seit der Prägung der Wendung durch Koselleck weist die Kurve der relativen Verwendungshäufigkeit steil nach oben, wie etwa eine Recherche via N-Gram Viewer von Google schnell deutlich macht (auch mit den entsprechenden Belegen).

mit Wolfgang J. Mommsen und Jörn Rüsen herausgegebenen Band zum Thema *Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft* erschienen ist. Zwei Jahre danach wurde er auch in Kosellecks Aufsatzsammlung *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten* aufgenommen. Kosellecks Aufsatz ist der Versuch, die Diskussion rund um die Fragen, ob Geschichtsschreibung objektiv sein kann und, wenn ja, in welcher Weise, ihrerseits zu historisieren.³ Ebenso strebt Koselleck eine Historisierung der Diskussion an, ob Parteilichkeit im wissenschaftlichen Urteil über die Vergangenheit ein Problem und, wenn ja, ein lösbares sei.⁴

Koselleck bemüht sich um eine historische Rekonstruktion der Einsicht, dass historische Forschung standortgebunden sei, eine Einsicht, die sich zunächst im 18. Jahrhundert bei Johann Martin Chladenius in dessen Theorie der „Sehepunkte“, also der Perspektivität jeglichen Wissens, formuliert findet und die danach, in der historischen Sattelzeit ‚um 1800‘, bei einer Reihe von Theoretikern um eine zeitliche Perspektivierung erweitert wird. Erst zu diesem Zeitpunkt, so Koselleck, wird die Gegenwart und somit auch die Gegenwart eines Geschichtsschreibers ihrerseits als eine historisch veränderliche und durch die spezifische Vorgeschichte jeweils mitbedingte Gegenwart begrifflich – eine Einsicht, die notwendig auch die jeweilige Geschichte, die zu einer Gegenwart hinführt, als eine gegenwärtig und künftig immer wieder von neuem zu perspektivierende Geschichte ausweist.

In dem mit „Theoretischer Ausblick“ überschriebenen Schlusskapitel seines Aufsatzes wendet Koselleck sich schließlich der Frage zu, was man aus der historisch unabweisbar gewordenen Einsicht in die Standortgebundenheit historischer Forschung für Schlüsse im Hinblick auf die Frage nach Objektivität und Parteilichkeit in der geschichtswissenschaftlichen Praxis ziehen sollte. In der Nachfolge Hegels und anderer Gewährsmänner bemüht Koselleck sich schließlich darum, eine Unterscheidung zu treffen zwischen a) historischen Tatsachen, die unabhängig von ihrer jeweiligen Beurteilung erkannt und anerkannt werden sollten, und b) Urteilen, die standortgebunden möglich, aber auch legitim seien. Es ist diese Unterscheidung, die der Passage vom ‚Vetorecht der Quellen‘ vorausgeht und diese zu begründen versucht. Hier die Passage im Wortlaut:

³ Die Historisierung konzentriert sich allerdings vor allem auf das späte 18. und frühe 19. Jahrhundert. Dabei wäre gerade der weitere Verlauf des 19. Jahrhunderts für die gesamte Diskussion rund um Objektivität und Parteilichkeit zentral. Vgl. hierzu ausführlich den Aufsatz von Lorraine Daston in vorliegendem Band.

⁴ In den 1970er Jahren wird der Begriff der Parteilichkeit auch als Denunziationsbegriff gegen eine marxistisch orientierte Geschichtsschreibung eingesetzt. Insgesamt stehen im ‚Kalten Krieg der historischen Forschung‘, der Deutungen und Methoden, immer auch (ob schon oftmals nur implizit) die Konsequenzen zur Diskussion, die auf der Ebene der Theoriebildung bzw. Ideologie aus dem Zweiten Weltkrieg zu ziehen (oder nicht zu ziehen) sind.

Streng genommen kann uns eine Quelle nie sagen, was wir sagen sollen. Wohl aber hindert sie uns, Aussagen zu machen, die wir nicht machen dürfen. Die Quellen haben ein Vetorecht. Sie verbieten uns, Deutungen zu wagen oder zuzulassen, die aufgrund eines Quellenbefundes schlichtweg als falsch oder als nicht zulässig durchschaut werden können. Falsche Daten, falsche Zahlenreihen, falsche Motiverklärungen, falsche Bewusstseinsanalysen: all das und vieles mehr läßt sich durch Quellenkritik aufdecken. Quellen schützen uns vor Irrtümern, nicht aber sagen sie uns, was wir sagen sollen.⁵

Nun weiß Koselleck darum, dass die rein negative Bestimmung, wonach Quellen „uns“ zwar bestenfalls „vor Irrtümern“ schützen, uns jedoch nicht gleichzeitig „sagen“ können, „was wir sagen sollen“, sich etwas dürftig ausnimmt. Das von Karl Popper her bekannte Falsifikationsprinzip⁶ wird hier in abgewandelter Form ins Spiel gebracht. Es bleibt allerdings auf unsicheren Boden gestellt, weil nicht ganz klar ist, wer oder was in der gesamten Anordnung denn eine falsche Aussage tatsächlich als solche entlarven können soll. Wer sind „wir“, die wir „uns“ durch die Quellen hindern lassen sollen, „Aussagen zu machen, die wir nicht machen dürfen“ – und wer oder was sagt „uns“, was wir machen und nicht machen „dürfen“? Welche Agenten und Prozeduren, welche Normvorstellungen und Tugenden sind am Werk, wenn es darum geht, das „Vetorecht“ der „Quellen“ zu behaupten, zu erkennen, zu begründen oder einzufordern? Wer oder was sagt zuletzt, oder zuerst, dass möglicherweise etwas nicht stimmt?⁷

Eine Antwort auf dieses Problem hat Koselleck nicht parat, es sei denn die, dass Geschichtswissenschaft unbedingt der Theoriebildung bedürfe, um überhaupt weiterführende Einsichten formulieren zu können. In Kosellecks Worten: „Das, was eine Geschichte zur Geschichte macht, ist nie allein aus den Quellen ableitbar: es bedarf einer Theorie möglicher Geschichten, um Quellen überhaupt erst zum Sprechen zu bringen.“⁸ Ist das eine Verlegenheitslösung? Die Theorie jedenfalls, die Koselleck hier in Aussicht stellt, ist eben bloß in Aussicht gestellt; sie bleibt, auch in den wenigen Sätzen, die danach kommen, Postulat.⁹ Mit ande-

⁵ Reinhart Koselleck, „Standortbindung und Zeitlichkeit. Ein Beitrag zur historiographischen Erschließung der geschichtlichen Welt“, in: ders., *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt am Main 1989, 176–207, hier: 206.

⁶ Vgl. Karl R. Popper, *Logik der Forschung*, siebente, verbesserte und durch sechs Anhänge vermehrte Auflage, Tübingen 1982, 14–17.

⁷ Die Rede vom Vetorecht ist bei Koselleck selbst schillernd und jedenfalls *auch* auf die Persönlichkeit des forschenden Subjektes anwendbar. Darauf deutet eine Stelle in einem Brief Kosellecks an Christian Meier vom 8. Mai 2005 hin, die Meier in seiner Gedenkrede auf Koselleck zitiert: Es gebe, so Koselleck, auch ein „Vetorecht der je persönlichen Erfahrung“. Zitiert nach Christian Meier, „Gedenkrede auf Reinhart Koselleck“, in: Neithard Bulst/Willibald Steinmetz (Hgg.), *Reinhart Koselleck 1923–2006. Reden zur Gedenkfeier am 24. Mai 2006* (Bielefelder Universitätsgespräche und Vorträge 9), Bielefeld 2007, 31.

⁸ Koselleck, „Standortbindung und Zeitlichkeit“ (Anm. 5), 206.

⁹ Allenfalls der Hinweis darauf, dass die geforderte Theorie eine „Theorie möglicher Geschichten“ sein sollte, gibt eine Ahnung davon, in welche Richtung das Unternehmen zielen könnte. Denkbar jedenfalls ist, dass geschichtswissenschaftliche Theoriebildung da-

ren Worten: Das mögliche, aber gleichzeitig als ‚Bedarf‘ ausgewiesene positive Komplement zum ‚Vetorecht der Quellen‘¹⁰ fehlt. Und mehr noch: Die durchgängig in Kategorien des Sollens, Dürfens sowie des Verbots eingespannte Rede vom ‚Vetorecht der Quellen‘ erscheint nun ihrerseits in einem zwiespältigen Licht, da Koselleck selbst einräumt, dass Quellen für das, was Geschichte sein soll, erst durch eine Theorie „zum Sprechen“ gebracht werden können...

Also, so lässt sich folgern, ist auch das ‚Vetorecht der Quellen‘ eine bloße Behauptung, solange es nicht Historikerinnen und Historiker gibt, die Quellen tatsächlich, auch und gerade im Sinne ihres Vetorechts, zum Sprechen – in diesem Fall zum *artikulierten Einspruch* – bringen. Oder noch schlimmer: Die Unterscheidung von Tatsache und Urteil wird im Grunde nichtig, wenn die Feststellung einer historischen Tatsache aufgrund von Quellen voraussetzt, dass man bereits zu einem Urteil darüber gekommen sein muss, was eine Quelle, indem man sie theoriegeleitet erst zum Sprechen bringen muss, eigentlich besagen soll... Man kann das alles noch weiter zuspitzen und sagen: ‚Es gibt‘ schlicht und ergreifend kein ‚Vetorecht der Quellen‘, solange man den Quellen ein solches Recht nicht einräumt und *zugesteht*. Nötig ist ein zumindest implizites Zugeständnis. Nicht zuletzt geschieht genau dies in dem Moment, in dem jemand davon *spricht*, dass es ein ‚Vetorecht der Quellen‘ *gibt* – und zwar geschieht dies unabhängig davon, ob es in dem Moment auch ein Bewusstsein darüber gibt, dass der Akt der Zusage als solcher bereits ein Akt der Setzung ist. Faktisch hat man es in Kosellecks Aufsatz exakt mit einer derartigen Doppelung von Zusage und Setzung zu tun. Denn das ‚Vetorecht der Quellen‘ wird nicht einfach als Hilfskonstrukt ins Feld geführt, sondern es wird, indem es auf- und ausgerufen wird, zugleich als *vorausgesetzt*, als *gegeben* und somit schlicht als *gültig* – „Die Quellen haben ein Vetorecht“ – angenommen.

Sprechakttheoretisch hat man es hier mit einem sprachlich artikulierten, einem performativ bewerkstelligten Versuch einer Rechtssetzung zu tun, der sich selbst als rechtssetzend unsichtbar machen möchte.¹¹ Koselleck gibt an einer anderen Stelle seines Aufsatzes übrigens klar zu verstehen, dass von so etwas wie

rin besteht, in der Auseinandersetzung mit Quellen jeweils unterschiedliche Geschichten zu erwägen, zu erfinden, ins Spiel zu bringen, um vor dem Hintergrund von Alternativverläufen zum Gegebenen einen Sinn für das Tatsächliche, wenn man so will, Objektive zu gewinnen. Vgl. hierzu aber auch weiterführend: Reinhard Koselleck, „Die Theoriebedürftigkeit der Geschichte“ (1972), in: ders., *Zeitschichten. Studien zur Historik*, mit einem Beitrag von Hans-Georg Gadamer, Frankfurt am Main 2000, 298–316.

¹⁰ Die Wendung ‚Vetorecht der Quellen‘ wird hier wie bereits zuvor und wie auch im Folgenden als Abkürzung für den Satz „Die Quellen haben ein Vetorecht“ genommen. Dies auch deshalb, weil es genau diese Wendung ist, die für die Koselleck-Rezeption bestimmend geworden ist und letztlich den Topos mitbegründet hat.

¹¹ Man könnte auch sagen, dass Koselleck gar nicht erst die Frage nach der Rechtfertigung (bzw. Rechtfertigbarkeit) der Setzung stellt, sondern voraussetzt, dass die Setzung als solche bereits gerechtfertigt ist. Was hier zur Diskussion steht, ist allerdings nicht so sehr die Frage der Rechtfertigbarkeit der Setzung. Denn diese dürfte zumindest von ihrer Stoß-

einer selbständigen Anspruchserhebung vonseiten einer Quelle her nie die Rede sein kann, d. h. dass eine „Quelle“ – ohnehin ein problematischer Begriff – gar keine „Quelle“, sondern bloßer „Überrest“ wäre, wenn sie nicht durch einen Akt der fragenden Bezugnahme vonseiten eines forschenden Subjektes oder einer Interpretationsgemeinschaft zu einer solchen erst gemacht wird:

Jede Quelle, genauer jeder Überrest, den wir erst durch unsere Fragen in eine Quelle verwandeln, verweist uns auf eine Geschichte, die mehr ist oder weniger, jedenfalls etwas anderes als der Überrest selber. Eine Geschichte ist nie identisch mit der Quelle, die von dieser Geschichte zeugt. Sonst wäre jede klar fließende Quelle selber schon die Geschichte, um deren Erkenntnis es uns geht.¹²

Standortgebundenheit, so lässt sich daraus folgern, ist bereits in dem Moment forschungsbestimmend, in dem jemand einen Überrest *als* Quelle gelten lässt – und das setzt voraus, dass etwas *für jemanden* überhaupt als Quelle *infrage* kommt.

Jeder Sprech- oder Schreibakt, der mit dem bloßen Hinweis auf ein ‚Vetorecht der Quellen‘ den forschungsbestimmenden Standort bereits markiert oder gar legitimiert zu haben glaubt, lässt außer Acht, dass der Rekurs auf das scheinbar voraussetzungslose Vorhandensein eines Vetorechts ebenso wie schon auf die vermeintlich schlichte Gegebenheit einer Quelle gerade verdeckt, worauf es ihm möglicherweise ankommt: die Offenlegung der erkenntnisleitenden Faktoren in ihrem bestenfalls nachprüfbaren Bezug zu den Belegen, auf die sich das entsprechende Vorhaben stützt. Damit ist keineswegs gesagt, dass die Rede vom ‚Vetorecht der Quellen‘ sinnlos oder gar verwerflich wäre. Doch Sinn ergibt diese Rede – gerade im Hinblick auf die Frage nach ihrem Potential für eine kritische Funktionsanalyse der Praktiken, die als Ausweis epistemischer Tugenden bestimmt werden können – erst dann, wenn die entsprechenden Implikationen, die in ihr selbst unausgesprochen bleiben, aber doch am Werk sind, explizit gemacht werden. Das wäre dann ein Explikationsprozess, den man selbst als Kennzeichen einer bestimmten epistemischen Tugend bestimmen könnte: die der Offenlegung der leitenden Fragen und Einstellung sowie der möglichen Grenzen eines Vorhabens.

Bleiben wir einen Moment bei den Grenzen: Ein Problem der Ausführungen Kosellecks zum ‚Vetorecht der Quellen‘ besteht darin, dass sie zwar selbst von einer Grenze handeln: Es ist die Grenze, die durch das Vetorecht markiert sein soll und die vonseiten eines Forschersubjektes (oder mehrerer davon) durch Falschaussagen nicht überschritten werden soll. Die Grenze wird aber nicht weiter erörtert, sondern im Grunde bloß behauptet. Die Ausführungen setzen voraus, dass es bei jeder historischen Forschungsarbeit so etwas wie eine Quelle – oder eben einen Überrest – schlicht *gibt*. Ihr jeweiliger bzw. überhaupt möglicher Sta-

richtung her kaum strittig sein. Vielmehr geht es darum, dass die einzelnen Elemente und Aspekte der Setzung selbst klärungsbedürftig erscheinen.

¹² Koselleck, „Standortbindung und Zeitlichkeit“ (Anm. 5), 204 f.

tus wird nicht eigens diskutiert. Des Weiteren scheint die Annahme leitend zu sein, dass wissenschaftliches Verhalten sich letztlich hinreichend als hermeneutisches Verhalten, als bestenfalls richtig *interpretierendes* Verhalten eines Forschers, einer Forscherin oder einer *scientific community* gegenüber ihrer Quelle oder ihren Quellen bestimmen lässt. Die genannten „Deutungen“ im Verbund mit der ebenfalls erwähnten „Quellenkritik“ weisen in diese Richtung, ebenso der angemeldete Bedarf nach einer „Theorie möglicher Geschichten“, wobei der Bedarf, wie oben ausgeführt, zugleich das Eingeständnis impliziert, dass die Diskussion an diesem Punkt noch nicht abgeschlossen ist.

Wie jedoch wäre die Diskussion weiterzuführen? Drei Fragenkomplexe bleiben in Kosellecks Ausführungen im Wesentlichen unbeantwortet oder zumindest unterbelichtet. Ihre Klärung soll in der zweiten Hälfte dieses Aufsatzes wenigstens ansatzweise erfolgen. Zurückgegriffen wird dabei u. a. auf einige weiterführende Momente in Michel Foucaults Konzept von ‚Archäologie‘ und ‚Kritik‘:

- 1) Was sind Quellen/Überreste? Wie sind sie zu denken? Welchen Status weisen sie auf? Welche Prozeduren gehen ihnen voraus? Was sind die materiellen und institutionellen Bedingungen der Möglichkeit von Quellen/Überresten? Welche Art von Kritik (als Praxis) setzt die Klärung derartiger Bedingungen voraus?
- 2) Wer tritt den Quellen/den Überresten gegenüber? Wer ist das von Koselleck heraufbeschworene „wir“? Worin bestehen die Handlungen dieses „wir“? Und wie könnte man dieses „wir“ bestenfalls definieren? Was wäre wichtig für dieses „wir“ im Hinblick auf seine womöglich kennzeichnenden epistemischen Tugenden?
- 3) Wie ist das *Verhältnis* von „uns“ zu den Quellen/Überresten zu denken? Welche Möglichkeiten sind hier denkbar? Und welche davon könnte man (heute) mit dem Begriff der epistemischen Tugenden am ehesten in Verbindung bringen?

ad 1) Historische Überlieferung ist nicht selbstverständlich. Die Spuren dessen (*alles* dessen...), was im Laufe der Zeit getan und gemacht worden ist, sind zu einem guten Teil, wohl zum Großteil, verschwunden. Das ist zwar eine bekannte Tatsache, die Erinnerung daran verdient gleichwohl wachgehalten zu werden. Dazu gehören auch folgende Implikationen: Sofern eine Aufbewahrung nicht gleichsam automatisch geschieht (was mit den gegenwärtigen Umbrüchen durch digitale Techniken immer öfter der Fall zu sein scheint, aber wer kennt schon die Zukunft?), bedarf es vielfältiger Anstrengungen, damit das vorläufig Überlieferte auch langfristig zugänglich und rezipierbar bleibt. Die Geschichte der Institutionen, insbesondere der Archive, gibt Auskunft darüber. Was in einem kulturellen Kontext als Überrest dauerhaft geworden ist, hat ‚sich‘ kaum je ‚von selbst‘ erhalten. Vielmehr wurde es durch entsprechende Prozeduren (Auswahl-

prozesse, Lagerungstechniken, Durchsetzung von Ordnungssystemen etc.) sowie in der Regel durch dahinterstehende Institutionen (gelegentlich auch durch individuelle Sammlungen) haltbar *gemacht*.

Von ‚Überresten‘ zu sprechen, bringt den Vorteil mit sich, implizit auf die Unselbstverständlichkeit, dass aus früheren Zeiten überhaupt etwas übriggeblieben ist bzw. nach wie vor übrigbleibt, aufmerksam zu machen. Unter den Begriff der ‚Tradition‘ wären demnach jene ‚Reste‘ zu fassen, die willentlich aufbewahrt werden. Das Bild der ‚Quelle‘ suggeriert dagegen eine schlichte Vorhandenheit der entsprechenden Überreste, die aus besagten Gründen zweifelhaft ist. Koselleck vermerkt das Problem. In der konkreten historischen Arbeit – Stichwort ‚Quellenkritik‘, darüber hinaus aber wäre eben auch von einer ‚Institutionen-‘ und ‚Archivkritik‘ zu sprechen – bleibt dieses Problem allerdings stets von neuem zu vergegenwärtigen. Das gilt für die Geschichtswissenschaft ebenso wie für die Geschichtstheorie und – wohl mehr noch – für die Produktion von Geschichtsbildern im öffentlichen Raum. Der Status von ‚Überresten‘ ist grundsätzlich problematisch. *Kritik* wiederum ist der Prozess, in dem die Frage, was ein Überrest besagt, auf die Frage zurückgeführt wird, was er überhaupt besagen *kann* oder *soll*.¹³

ad 2) So wie Quellen nicht einfach vorliegen, sondern als Folgen von in der Regel komplexen und oftmals kontingenten Überlieferungsprozeduren zu beschreiben sind, so bilden auch „wir“ – und das heißt zunächst: alle möglichen Rezipientinnen und Rezipienten eines überlieferten Zeugnisses – nicht eine fraglos vorauszusetzende Gemeinschaft von Zusammengehörigen oder gar Gleichgesinnten. Selbst und gerade eine *scientific community* kann als gegebenes Faktum nicht einfach vorausgesetzt werden. Stattdessen geht es auch hier darum, dass ein derartiges „wir“ stets historischen – im Bereich der Wissenschaft insbesondere institutionellen sowie damit verbundenen konzeptuellen – Voraussetzungen unterliegt, und diese Voraussetzungen sind (zumindest in vielerlei Hinsicht) kontingent. Aus dieser Kontingenz zu folgern, die Regeln, nach denen sich eine *scientific community* formiert, seien ihrerseits kontingent oder würden gar eine beliebige Interpretierbarkeit historischer Zeugnisse motivieren, wäre jedoch schlicht falsch.¹⁴ Das Gegenteil trifft zu: Gerade weil „Denkkollektive“, um ei-

¹³ Wenn Koselleck in der Einleitung seiner Habilitationsschrift die Möglichkeit skizziert, „die Details der Sonderfälle, aus denen sich die Wirklichkeit zusammensetzt, ins Exemplarische überhöhen zu können“, dann bewegt er sich genau auf der Grenze zwischen dem, was eine „Quelle“ besagen kann, und dem, was sie – möglicherweise – besagen soll. Reinhart Koselleck, *Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848*, Stuttgart 1967, S. 18.

¹⁴ Es geht hier um nichts Geringeres als um die Konjunktur und die implizite Verkürzungslogik des Relativismusvorwurfs sowie des damit verbundenen ‚Postmoderne-Bashings‘. Die Aufarbeitung der Geschichte sowie der blinden Stellen dieses Vorwurfs ist ein veritables Forschungsdesiderat. Erste wichtige Hinweise sind dem Artikel von Philipp Sarasin zur ‚Unbeliebigkeit‘ von Fakten zu entnehmen: „#Fakten. Was wir in der Postmo-

nen Begriff von Ludwik Fleck ins Spiel zu bringen, auf historisch kontingenten Voraussetzungen beruhen, sind sie bestrebt, die „Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache“¹⁵ an Kriterien und Standards zu überprüfen, die kollektiv *geteilt* werden können.¹⁶ Auch die Rede vom „Vetorecht“ bewegt sich nicht unabhängig von solchen Kriterien und Standards, sondern ist selbst der Versuch, diese fassbar zu machen.

ad 3) Das Verhältnis von „uns“ zu den Quellen/Überresten erweist sich notwendig als geprägt durch die jeweiligen Vorgeschichten auf beiden Seiten. Auch hier jedoch gilt: Gerade der Voraussetzungsreichtum bringt es mit sich, dass Legitimationen für bestimmte Interpretationsakte nicht einfach als ‚gegeben‘ betrachtet werden können. Ein verlässliches methodologisches Instrumentarium in der Interpretation historischer Zeugnisse muss vielmehr immer erst errungen werden. Die Rede vom ‚Vetorecht der Quellen‘ ist selbst ein Beispiel für ein solches Ringen. Bloß bleibt in der Rede vom ‚Vetorecht‘ gerade der Umstand unreflektiert, *wie* genau man sich das Verhältnis von „uns“ zu den Quellen/Überresten denken soll: Wer spricht? Aufgrund welcher Zugeständnisse, Vorannahmen und Zuschreibungen kann oder soll von einem Vetorecht die Rede sein?

Diese Fragen müssen nicht unbeantwortet bleiben. Ein erster Schritt zu einer besseren – oder überhaupt einer – Fundierung der Rede vom ‚Vetorecht der Quellen‘ besteht darin, in kritischer Absicht die Unselbstverständlichkeit und den Voraussetzungsreichtum dieser Rede selbst anzuerkennen. Dazu gehört zum einen eine Rückbesinnung auf die Tatsache, dass diese Rede nur innerhalb einer Rezeptionssituation und einer darin operierenden Gemeinschaft von Rezipientinnen und Rezipienten Sinn ergibt, die wissen wollen, wie (im Einzelnen oder überhaupt) mit übriggebliebenen Resten einer Vergangenheit umzugehen ist. Die Art und die Absichten eines solchen Wissenwollens lassen sich – zumindest dem Anspruch nach, *de facto* aber auch in den konkreten Schritten einer Analyse – explizit machen. Zum anderen gehört zur Anerkennung der Unselbstverständlichkeit und des Voraussetzungsreichtums der eigenen „Standortgebundenheit“, aus der heraus die Rede vom ‚Vetorecht der Quellen‘ ihre Legitimität zu gewinnen sucht, die Anerkennung der *jeweiligen* Spezifität der Überlieferungs-

derne über sie wissen können“, 22.5.2017, <http://geschichtedergegenwart.ch/fakten-was-wir-in-der-postmoderne-ueber-sie-wissen-koennen/> (18.3.2018). Ferner: Sylvia Sasse und Sandro Zanetti, „#Postmoderne als Pappkamerad“, 11.6.2017, <http://geschichtedergegenwart.ch/postmoderne-als-pappkamerad/> (18.3.2018).

¹⁵ So der Titel des gleichnamigen Buches: Ludwik Fleck, *Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache. Einführung in die Lehre von Denkstil und Denkkollektiv* (1935), Frankfurt am Main 1980.

¹⁶ In Kosellecks Terminologie wäre hier von einem „Erfahrungsraum“ zu sprechen, der sich auch *innerhalb* der Wissenschaften und ihren Tätigkeiten als prägend erweist. Vgl. Reinhart Koselleck, „Erfahrungsraum‘ und ‚Erwartungshorizont‘ – zwei historische Kategorien“, in: ders., *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt am Main 1989, 349–375.

lage, in der etwas Vergangenes, aber Übriggebliebenes (die Quelle...) für eine Gegenwart Bedeutung gewinnen kann.

Wie oben ausgeführt, besteht ein Problem der Rede vom ‚Vetorecht der Quellen‘ darin, dass sie die Suggestion befördert, die „Quellen“ würden praktisch von sich aus Ansprüche erheben oder sogar selbst ihr Recht einklagen – wobei darüber schnell vergessen geht, dass ein derartiges Recht nur aus der Perspektive der Rezeption heraus postuliert werden kann. Außerdem ist es problematisch, dass in einem solchen Modell das schiere Vorhandensein der jeweiligen Quelle, selbst wenn man sie nur als Überrest gelten lässt, immer schon als gegeben gesetzt ist.¹⁷ Wie lassen sich diese Fallstricke umgehen oder vermeiden? Eine Möglichkeit besteht darin, anstatt von einem ‚Vetorecht der Quellen‘ schlicht von einer ‚Widerständigkeit des überlieferten Materials‘ auszugehen.

Michel Foucault tut dies, wenn er diese Widerständigkeit¹⁸ in seinem Modell von Archäologie als ‚Intransparenz des Monuments‘ deklariert:

Die Archäologie [...] behandelt den Diskurs nicht als *Dokument*, als Zeichen für etwas anderes, als Element, das transparent sein müsste, aber dessen lästige Undurchsichtigkeit man oft durchqueren muß, um schließlich dort, wo sie zurückgehalten wird, die Tiefe des Wesentlichen zu erreichen; sie wendet sich an den Diskurs in seinem ihm eigenen Volumen als *Monument*. Es ist keine interpretative Disziplin, sie sucht nicht einen ‚anderen Diskurs‘, der besser verborgen wäre. Sie wehrt sich dagegen, ‚allegorisch‘ zu sein.¹⁹

Überlieferte Materialien aus der Vorzeit einer Gegenwart, also Überreste, müssten demzufolge nicht vordringlich hermeneutisch auf das hin befragt werden, was sie „uns“ als „Quellen“ – d. h. als „Dokumente“ (abgeleitet von lat. *docere*) in dem von Foucault kritisierten Sinne eines zu interpretierenden Hintersinns – *lehren* oder „uns“ – im Sinne ihres ‚Vetorechts‘ nach Koselleck – zu sagen *verwehren*.

Die überlieferten Materialien müssten vielmehr zunächst als jene, wie Foucault schreibt, „dokumentarische Masse“ verstanden werden, von der sich „eine Gesellschaft [...] nicht trennt“. In Foucaults Worten:

¹⁷ Die mangelnde Einsicht in die Fragwürdigkeit der Gegebenheitsannahme wird bei Koselleck nicht durch die beiläufig vorgenommene Unterscheidung von „Quelle“ und „Überrest“ wettgemacht, auch wenn mit Blick auf die „Quelle“ die Einsicht in den dialogisch-konstruktiven Charakter ihres Besagenkönnens (durch das *Fragen* des Historikers) aufschlussreich ist.

¹⁸ Eine Parallele ergibt sich hier zu dem, was Ludwik Fleck „Widerstandsaviso“ nennt: „So entsteht die *Tatsache*: zuerst ein *Widerstandsaviso* im chaotischen anfänglichen Denken, dann ein bestimmter *Denkzwang*, schließlich eine *unmittelbar wahrzunehmende Gestalt*. Und sie ist immer ein Ereignis denkgeschichtlicher Zusammenhänge, immer ein Ergebnis bestimmten Denkstiles.“ Fleck, *Entstehung und Entwicklung einer wissenschaftlichen Tatsache* (Anm. 15), 124. Hier anschließend wäre die Frage weiter zu diskutieren, in welcher Weise bestimmte ‚Denkstile‘ – und somit auch ‚Stile‘ im sprachlichen Ausdruck – innerhalb eines ‚Denkkollektivs‘ als ‚Tugenden‘ oder ‚Untugenden‘ anzusehen sind.

¹⁹ Michel Foucault, *Die Archäologie des Wissens*, aus dem Französischen übersetzt von Ulrich Köppen, Frankfurt am Main 1973, 198.

Geschichte ist eine bestimmte Art für eine Gesellschaft, einer dokumentarischen Masse, von der sie sich nicht trennt, Gesetz und Ausarbeitung zu geben.²⁰

Eine solche ‚archäologische‘ Sicht der Dinge ist wesentlich nüchterner als jeder Umgang mit ‚Quellen‘, der diese als Lehr- und Wahrheitsproben nicht nur über die aus ihnen abzuleitende Geschichte zu verstehen sucht, sondern auch und wohl zunächst über das forschende Subjekt, das sich – wie die Rede vom Vetorecht impliziert – in ein quasivertragliches Verhältnis zu ihnen setzen soll.

Will man den Begriff der epistemischen Tugend aus der impliziten Konzeption des Forschungsprozesses herleiten, auf die Kosellecks Ausführungen hinauslaufen (oder die ihnen zugrunde liegt), dann wäre zu sagen, dass es sich um eine Tugend handelt, die ihren Bewährungsort in den hermeneutischen Entscheidungen einzelner Subjekte findet, die ihrerseits einer Wissenschaftsgemeinschaft („wir“) angehören. Dagegen ist die Position des forschenden Subjekts in Foucaults Konzeption von Anfang an eher so bestimmt, dass sie nicht durch ein hermeneutisches Vertragsverhältnis zwischen Quelle und Deutungsinstanz definiert ist. Leitend ist vielmehr eine Haltung, die im Hinblick auf überlieferte Materialien einerseits nach deren (im weitesten Sinne) institutionellen Bedingungs-möglichkeiten fragt, andererseits nach den seriellen Qualitäten, die sich durch eine Masse von Dokumenten (oder eben: Monumenten) hindurchziehen. Diese seriellen Qualitäten bilden den Steigbügel für den Foucault’schen Diskursbegriff, wobei sie zugleich eine Verbindung zur *longue durée* der Annales-Schule aufrechterhalten. Das forschende Subjekt stellen diese Qualitäten vor die Aufgabe, einzelne Elemente „zu isolieren, zu gruppieren, passend werden zu lassen, in Beziehung zu setzen und als Gesamtheiten zu konstituieren“.²¹

Die von Foucault privilegierte ‚archäologische‘ Haltung gegenüber überlieferten Materialien verzichtet nicht nur darauf, die vorgefundenen Materialien im Modus des ‚Dokuments‘ als *lehrend* aufzufassen. Der Verzicht geht vielmehr so weit, die Materialien selbst überhaupt nicht mehr – oder nicht primär – als *sprechend* aufzufassen. Die damit einhergehende Kritik an einem lebendigen, alles durchwirkenden Logos artikuliert sich bei Foucault im Begriff des ‚Monuments‘ sowie im damit korrespondierenden Konzept der ‚Archäologie‘. Entsprechend ergäbe es im Kontext der Ausführungen Foucaults auch kaum Sinn, von einem ‚Vetorecht der Quellen‘ zu sprechen (es sei denn, man betonte an diesem Recht, dass es ‚an sich‘ stumm wäre...). Nicht nur, dass der Begriff, oder eher noch, das Bild der ‚Quelle‘ schief wäre. Auch die mit der ‚Quelle‘ für gewöhnlich verbundene Annahme, dass die Vergangenheit ‚uns‘ überhaupt etwas sagt, sagen soll oder zu sagen verbietet, könnte nicht einfach vorausgesetzt werden.

Zwischen den untersuchten Gegenständen (den überlieferten Materialien) und ihrer Rezeption gibt es Foucault zufolge keine Transparenz der Kommu-

²⁰ Ebd., 14–15.

²¹ Ebd.

nifikation.²² Entsprechend gibt es auch keine Bindekräfte – keine Gesetzgebung, keinen Anspruch und also kein Vetorecht –, die man aufseiten der Materialien selbst oder der auf sie gerichteten Verfahren der Forschung als selbstverständliche Gegebenheiten vorauszusetzen oder gar zu akzeptieren hätte. Foucault zögert in anderem Zusammenhang nicht, die „Haltung“, die in einer methodischen Zurückweisung von verhaltenssteuernden Scheinselbstverständlichkeiten besteht, als „Tugend“ zu bezeichnen – und zwar als Tugend der „Kritik“.²³ Foucault zufolge besteht die Tugend der Kritik in ihrem Grundimpuls zwar in einer „Kunst“: in der Kunst, sich nicht auf eine bestimmte Weise „regieren“ zu lassen.²⁴ Strukturanalog dazu verhält sich allerdings die für die archäologisch verfahrenende Forschung kennzeichnende Skepsis gegenüber jeder Art von ‚Lehre‘, die im historischen ‚Dokument‘ angelegt sein oder aus ihm herausgezogen werden können soll (*historia magistra vitae...*).²⁵

Das heißt nun in keiner Weise, dass historische Forschung nach Foucault einen Freipass erhält, um beliebige Aussagen über vergangene Epochen zu machen. Die Tugend der Kritik impliziert im Gegenteil, dass man gar nicht vorsichtig genug darin sein kann, Aussagen darüber zu treffen, wie es früher – dem berühmten Satz Leopold von Ranke folgend – „eigentlich gewesen“ ist.²⁶ In dieser Skepsis treffen sich im Übrigen die ansonsten sehr unterschiedlichen historiographischen Projekte von Koselleck und Foucault, die darüber hinaus allenfalls noch über ihre jeweilige Aufmerksamkeit gegenüber historischer Semantik vergleichbar sind (Begriffsgeschichte bzw. Diskursanalyse). Die Skepsis geht allerdings auch bei Foucault nicht so weit, dass es unmöglich wäre, „falsche Daten, falsche Zahlenreihen, falsche Motiverklärungen“²⁷ als solche zu erkennen und

²² In dieser Hinsicht übrigens gibt es eine auf den ersten Blick überraschend anmutende Parallele zwischen historischen Materialien und dem gesamten Feld der Literatur, für das eine verwandte Unselbstverständlichkeit der Kommunikation geltend gemacht werden könnte. Vgl. hierzu: Michel Foucault, „Das Leben der infamen Menschen“ (1977), übersetzt von Hans-Dieter Gondek, in: Michel Foucault, *Schriften*, hg. v. Daniel Defert und François Ewald unter Mitarbeit von Jacques Lagrange, Frankfurt am Main 2003, Bd. 3, 309–332.

²³ Michel Foucault, *Was ist Kritik?* (frz. 1990), aus dem Französischen von Walter Seitter, Berlin 1992, 9.

²⁴ Die einschlägigen Stellen lauten: „Es gibt etwas in der Kritik, das sich mit der Tugend verschwägert. Ich möchte Ihnen gewissermaßen von der kritischen Haltung als Tugend im allgemeinen sprechen.“ Ebd., 9. „Als erste Definition der Kritik schlage ich also die allgemeine Charakterisierung vor: die Kunst nicht dermaßen regiert zu werden.“ Ebd., 12.

²⁵ Zu diesem Topos wiederum hat Koselleck selbst geforscht. Vgl. Reinhart Koselleck, „*Historia Magistra Vitae*. Über die Auflösung des Topos im Horizont neuzeitlich bewegter Geschichte“, in: ders., *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, Frankfurt am Main 1989, 38–66.

²⁶ Leopold von Ranke, *Geschichten der romanischen und germanischen Völker von 1494 bis 1514* (1824), 2. Aufl. Leipzig 1874, VII (Vorrrede). Vgl. hierzu auch den Aufsatz von Lorraine Daston in diesem Band.

²⁷ Koselleck, „Standortbindung und Zeitlichkeit“ (Anm. 5), 206.

einer Kritik zu unterziehen.²⁸ Um eine solche Kritik zu praktizieren, reicht es jedoch im Anschluss an Foucault aus, die materiellen Indizien der untersuchten „dokumentarischen Masse“ auszuwerten. Von einer derart implikationsreichen und darüber hinaus mystifikationsanfälligen Annahme wie der eines ‚Vetorechts der Quellen‘ muss nicht eigens ausgegangen werden, auch wenn sich die damit zu erzielenden Hilfestellungen im Umgang mit historischen Materialien als pragmatisch äußerst sinnvoll erweisen können.

Aus einer materialorientierten ‚archäologischen‘ Perspektive wäre bloß zu ergänzen, dass Kritik mehr und anderes umfassen muss als traditionelle „Quellenkritik“. Als epistemische Tugend impliziert Kritik immer auch eine *gegenwärtige* Infragestellung der *eigenen* Stellung im Verhältnis einerseits zu dem, was vorliegt (Überlieferung), und andererseits zu dem, was darüber bereits gesagt worden ist oder zu sagen bleibt (Öffentlichkeit). Eine solche Infragestellung wiederum lässt sich nicht delegieren. Sie lässt sich nicht aufheben in einer (z. B. ‚wissenschaftlichen‘) Rückvergewisserung, die von außen her erfolgen sollte oder auch nur könnte. Vielmehr erfordert sie eine Bereitschaft zur Selbsttransformation²⁹ – und das heißt: Mut.

²⁸ Allenfalls besteht zwischen dem von Foucault vor allem in seinen späten Äußerungen betonten Anspruch, durch das Schreiben und Lesen von Büchern eine „Erfahrung“ der Transformation zu machen, und den ganz basalen wissenschaftlichen „Methoden“ eine Spannung – eine Spannung, die allerdings gerade als eminent produktiv bestimmt werden könnte. Vgl. hierzu weiterführend: Michel Foucault, „Gespräch mit Ducio Trombadori“ (1978), übersetzt von Horst Brühmann, in: Michel Foucault, *Schriften*, hg. v. Daniel Defert und François Ewald unter Mitarbeit von Jacques Lagrange, Frankfurt am Main 2005, Bd. 4, 51–119, hier: 55.

²⁹ Diesen Gedanken führt weiter aus: Judith Butler, „Was ist Kritik. Ein Essay über Foucaults Tugend“, in: Rahel Jaeggi/Tilo Wesche (Hgg.), *Was ist Kritik?*, Frankfurt am Main 2009, 221–246, bes. 227–228.